

Der aktuelle Fall 1208

Teilwertabschreibung auf Darlehen an verbundenes ausländisches Unternehmen

Sachverhalt:

An der in Frankreich ansässigen XE-SA (Kapitalgesellschaft) ist der deutsche YE mit 50 % beteiligt. Den Anteil hält er im Betriebsvermögen seines in Deutschland betriebenen Einzelunternehmens. Die XE-SA hat im Jahr 02 ihre Produktionsanlagen modernisiert. Den Finanzierungsbedarf i.H.v. 800.000 € trugen die Anteilseigner im Verhältnis ihrer Beteiligungen. Bei der Vergabe der Darlehen beurteilten die Anteilseigner die Ertrags- und Finanzlage der XE-SA als stabil. Eine Sicherung der Darlehen wurde nicht vereinbart. Die Verzinsung des Darlehens erfolgt zu marktüblichen Bedingungen, jedoch ohne einen Zuschlag für die fehlende Besicherung des Darlehens. In den folgenden Jahren verschlechtert sich die wirtschaftliche Situation der XE-SA zusehends. Im Jahr 05 sind die Kriterien für eine sowohl handelsrechtliche als aus steuerrechtliche Teilwertabschreibung auf 0,00 € gegeben, wovon YE auch Gebrauch macht.

Aufgabe:

Beurteilen Sie, ob und inwieweit sich die Teilwertabschreibung auf das steuerliche Einkommen des YE auswirkt (05 = 2012)!

Quellenhinweise:

§ 3c EStG; § 1 AStG

BMF vom 08.11.2010 (BStBl 2010 I S. 1292; Beck Steuererlasse 1 § 3c/1)

BMF vom 29.03.2011 (BStBl 2011 I S. 277; Beck Steuererlasse 725 § 1/8)

Lösung zu Fall 1208

Bei der Beurteilung der steuerlichen Auswirkung einer Teilwertabschreibung auf eine Darlehensforderung ist nach Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 08.11.2010 (BStBl 2010 I S. 1292; Beck Steuererlasse 1 § 3c/1) zunächst der Veranlassungszusammenhang der Aufwendungen im Kontext des § 3c (2) EStG zu prüfen.

Nach dieser Regelung dürfen u.a. Betriebsausgaben, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen oder mit Vergütungen nach § 3 Nr. 40a EStG in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, bei der Ermittlung der Einkünfte nur zu 60 % abgezogen werden. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum die Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen anfallen. Dabei ist die Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG oder von Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 40a EStG ausreichend.

Erfolgt eine Darlehensgewährung zu fremdüblichen Konditionen, steht das gewährte Darlehen mit vollumfänglich steuerpflichtigen Zinserträgen in einem Veranlassungszusammenhang, sodass der Anwendungsbereich des § 3c (2) EStG nicht eröffnet ist. Erfolgt die Darlehensüberlassung hingegen unentgeltlich oder teilentgeltlich, d.h. zu nicht fremdüblichen Konditionen, steht das Darlehen mit nach § 3 Nr. 40 EStG teilweise steuerfreien Beteiligungserträgen (Gewinnausschüttungen und Gewinnen aus einer zukünftigen Veräußerung oder Entnahme des Anteils) in einem wirtschaftlichen Zusammenhang, weshalb § 3c (2) EStG anzuwenden ist.

Dies ist u.a. dann der Fall, wenn das Darlehen wie im Sachverhalt zwar vollverzinslich ist, aber keine fremdüblichen Sicherheiten vereinbart worden sind. Darüber hinaus ist dann im vollen Umfang der Darlehensgewährung von einem Veranlassungszusammenhang mit den teilweise steuerfreien Erträgen auszugehen, wenn das Darlehen bei Eintritt einer Krise der Gesellschaft nicht zurückgefordert wird. Dass diese Sichtweise der Finanzverwaltung nicht unumstritten ist, ist für die Lösung des Sachverhalts nicht zu berücksichtigen.

Danach wäre die Teilwertabschreibung im Sachverhalt zu 60 % ergebniswirksam und würde das steuerliche Einkommen des YE i.H.v. 240.000 € mindern.

Allerdings ist auch noch zu beachten, dass die XE-GmbH ihren Sitz im Ausland hat.

Nach dem BMF-Schreiben vom 29.03.2011 (BStBl 2011 I S. 277; Beck Steuererlasse 725 § 1/8) gilt § 1 AStG auch für Teilwertabschreibungen auf Darlehen an verbundene ausländische Unternehmen, wenn eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft Darlehensgeber ist.

Werden Einkünfte eines Steuerpflichtigen aus einer Geschäftsbeziehung zum Ausland mit einer ihm nahe stehenden Person dadurch gemindert, dass er seiner Einkünfteermittlung andere Bedingungen zugrunde legt, als sie voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder vergleichbaren Verhältnissen vereinbart hätten (Fremdvergleichsgrundsatz), so sind nach § 1 (1) AStG die Einkünfte unbeschadet anderer Vorschriften so anzusetzen, wie sie unter den zwischen voneinander unabhängigen Dritten vereinbarten Bedingungen angefallen wären.

Andere Vorschriften sind vorrangig anzuwenden, soweit diese zu einem dem Fremdvergleichsgrundsatz des § 1 AStG entsprechendem Ergebnis führen. Gehen die Rechtsfolgen des § 1 AStG jedoch über das Ergebnis der anderen Vorschrift hinaus, ist insoweit § 1 AStG anzuwenden. Dem Fremdvergleich werden alle Umstände der Darlehensgewährung unterzogen. Hierbei sollen insbesondere der anzusetzende Zinssatz und die Besicherung des Darlehens einem Fremdvergleich standhalten.

Ist der darlehensgewährende Gesellschafter beherrschender Gesellschafter, reicht die Konzernbeziehung als Sicherheit aus. Im Sachverhalt beherrscht YE die XE GmbH nicht. Deshalb ist zur Beurteilung des Darlehens der Fremdvergleich heranzuziehen. Die Hingabe des Darlehens ist ohne Absicherung erfolgt und es wurde bei der Vereinbarung des Zinssatzes kein Sicherheitszuschlag für die fehlende Absicherung berücksichtigt. Daher ist die bilanziell zulässige Teilwertabschreibung nach § 1 AStG auch insoweit außerhalb der Bilanz zu berichtigen, als nach § 3c (2) EStG eine Ergebniswirksamkeit in Höhe von 60 % verblieben war. Im Ergebnis wirkt sich die Teilwertabschreibung nicht auf das steuerliche Einkommen des YE aus.